

II-1655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 843/J

1984-06-28

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Pränckh
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend zollrechtliche Behandlung von Kraftfahrzeugen von
Wochenendheimfahrern

Abgeordnete werden immer wieder wegen der zollrechtlichen Behandlung sogenannter Wochenendheimfahrer befaßt. Österreichische Staatsbürger, die in Österreich ihren gewöhnlichen Wohnsitz, aber auch im Ausland einen Wohnsitz haben und im Ausland arbeiten, dürfen ein ausländisches unverzolltes Kraftfahrzeug in Österreich höchstens 90 Tage im Kalenderjahr verwenden. Wenn bedacht wird, daß eine Person Wochenenden und Urlaub in Österreich verbringen und dabei ihr mit ausländischem Kennzeichen ausgestattetes Kfz benützen will, so bedarf es keines weiteren Beweises, daß die Ausnützung von 52 Wochenenden und des Urlaubsanspruchs die 90 Tage rasch erreicht. Das stellt ein Problem der im Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und im Art. 12 des UN-Paktes über die zivilen und politischen Rechte verankerten Freizügigkeit dar. Diese Freizügigkeit wird durch gesetzliche Formalvorschriften wie den § 93 Abs. 2 lit. a Z 2 des Zollgesetzes praktisch einer Kontrolle unterworfen. Dazu kommen im Hinblick auf das Kraftfahrergesetz recht restriktive Interpretationspraktiken.

Es scheint auch so zu sein, daß eine für die betroffenen Menschen befriedigende Lösung der Fragen weder durch entsprechende Weisungen der zuständigen Bundesminister noch durch Verhandlungen österreichischer Stellen mit den zuständigen

ausländischen Stellen erreicht wird, wobei das Ergebnis zwischenstaatlicher Beratungen ohne Zweifel in Ressort- oder Verwaltungsübereinkommen gesucht werden könnte.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, durch eine generelle Weisung an die Ihnen unterstellten Behörden eine Interpretation der einschlägigen Vorschriften zu erreichen, die sicherstellt, daß ein unverzolltes Fahrzeug eines Wochenendheimfahrers über 90 Tage hinaus im Inland verwendet werden darf?
- 2) Werden Sie sich dafür verwenden, daß ehebaldigst Beratungen mit dem Verkehrsminister aufgenommen werden, damit die unter 1) vorgeschlagene Vorgangsweise auch mit dem Verkehrsressort koordiniert wird?